



Vor dem Hintergrund des → [Thesepapiers zu Workshop IV](#) können die Thesen zu Prüfungen und Prüfungsformaten nicht unwidersprochen bleiben.

Zwar trifft es zu, wie es in **These F. 1.** heißt, dass die Frage, in welcher Form die Aufsichtsarbeiten in den juristischen Prüfungen angefertigt werden – weiterhin handschriftlich oder IT-unterstützt – von untergeordneter Bedeutung ist. Anders als andere Herausforderungen im Bereich der Digitalisierung lässt sich diese, wie man jüngst eindrucksvoll in Nordrhein-Westfalen gesehen hat, durch einen schlichten Akt gesetzgeberischen Handelns erledigen: Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1190) sind die Prüfungsämter in Nordrhein-Westfalen verpflichtet, ab dem 01.01.2024 sowohl in der staatlichen Pflichtfachprüfung als auch in der zweiten juristischen Staatsprüfung die elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten zu ermöglichen.

Indessen kann die Kritik an den „herkömmlichen Formaten“ der Prüfungen, namentlich der angeblich „selbstzweckhaft“ digitalisierten „Fall-Klausur“ nicht geteilt werden. Wo Menschen aufeinandertreffen und unterschiedliche Interessen haben, diese durchzusetzen suchen, dies vielleicht sogar gegen den Willen des anderen tun, entstehen „Fälle“. Zu den Kernaufgaben des Rechts gehört der gerechte Ausgleich gegenläufiger Interessen und Positionen. Es wundert daher nicht, dass zum „Goldstandard“ der deutschen Juristenausbildung die Fähigkeit zählt, Fälle lösen zu können. Dies sollte (darf!) sich nicht ändern, nur weil die Prüfungsarbeiten nicht mehr mit der Hand, sondern am Computer geschrieben werden. Die Aufsichtsarbeiten dienen auch dann noch der Feststellung von nachhaltig vorhandenem Grundwissen, Systemverständnis, Methodenkompetenz, Subsumtions- und juristischer Argumentationsfähigkeit, in der Regel anknüpfend an der Lösung eines Falls, was Zusatzfragen natürlich nicht ausschließt.

Die Fähigkeit zur Recherche in juristischen Datenbanken, zum Umgang mit der Datenfülle von Rechtsprechung und wissenschaftlichem Schrifttum, mag in eigenen Prüfungsformaten geprüft und bewertet werden. Solche Prüfungsformate mögen zusätzlich im universitären Studienbetrieb erprobt werden; an die Stelle der Fall-Klausuren sollten sie allerdings nicht treten.

Auch die **These F. 2.**, die allerdings schon nicht die Digitalisierung betrifft, vermag nur in ihrem Ausgangspunkt zu überzeugen. Einigkeit besteht in der Ablehnung des sog. Bulimie-Lernens, also des kurzfristigen Auswendiglernens von Stoff zu Prüfungszwe-

cken, den man nach der Prüfung alsbald wieder vergisst. Ein tiefgreifendes Verständnis, ein langfristiger Lerneffekt werden dabei nicht erreicht, eine Anwendung auf ähnliche Probleme, eine Verknüpfung mit anderem Stoff finden nicht statt. Dies ist exakt das Gegenteil dessen, was Ziel einer erfolgreichen Juristenausbildung ist.

Seit jeher setzen die juristischen Staatsprüfungen daher nicht auf kurzfristiges Auswendiglernen, sondern die Prüflinge sollen beweisen, dass sie die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit überblicken, gleichzeitig Normen aus allen Rechtsgebieten anwenden und jederzeit zwischen den Rechtsgebieten wechseln können, d.h. sie sollen zu „verzahntem Denken“ fähig sein. Dann aber liegt nichts näher als eine „summative (Abschluss-) Prüfung“, verstanden als eine Blockprüfung, parallel in allen Rechtsgebieten anhand von Aufgaben, die sich nicht auf vorab bekannte begrenzte Materien beschränken.

Eine „summative Prüfung“ sieht das Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen aus diesem Grunde künftig bereits für die Zwischenprüfung vor. Nach dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.2021 (GV. NRW. S. 1190) wird in Zukunft im Rahmen der Zwischenprüfung in jedem der drei Pflichtfächer eine Aufsichtsarbeit mit Erfolg angefertigt werden müssen, für die dem Studierenden mindestens drei Stunden zur Verfügung stehen und die einen rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fall betrifft. Selbstverständlich spricht aber nichts dagegen, im Rahmen der Stoffvermittlung „formative Prüfungen“ einzusetzen, die den Lernprozess begleiten und der Lernkontrolle dienen. Am Ende der Ausbildung sollte alles Gelernte methodisch sinnvoll zusammengeführt und anwendbar sein.